

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Mythentec AG

§ I Allgemeine Bestimmungen:

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für alle Verträge zwischen der Mythentec AG (nachfolgend «Mythentec») und ihren Kunden (nachfolgend «Kunden») bei Waren- und Dienstleistungsbestellungen aller Art.

Die Grundwerte der Mythentec sind auf Partnerschaft und Kommunikation aufgebaut. Deshalb ist in jedem Fall eine gemeinsame Lösung anzustreben.

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche Länder.
2. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch die Auftragsbestätigung von Mythentec verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
3. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf diesen Bezug genommen wird. Sollen anders lautende Bestimmungen des Kunden oder des Lieferanten an die Stelle dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen treten, müssen sie von den Partnern ausdrücklich vereinbart werden. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.
4. Einkaufsbedingungen des Kunden verpflichten Mythentec nur, wenn Mythentec diese ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat.

§ II Preise:

1. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Verkaufspreise ab Werk (EXW Biberist), inklusive Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
2. Verändern sich die Rohmaterial-, Verpackungs- oder andere Preise, welche direkten Einfluss auf das Formteil und deren Herstellung haben, wirkt sich dies direkt auf den Teilepreis aus, was in der Folgebestellung in die Kalkulation integriert wird.
3. Der Preis für Werkzeuge enthält weder Bemusterungskosten, Kosten für den Freigabeprozess, Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen oder vom Kunden veranlasste Änderungen. Auf Verlangen wird die Vollkosten-Rechnungen angeboten, die Kosten dafür werden transparent im Angebot ausgewiesen.

§ III Liefer- und Abnahmepflichten:

1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen und vom Kunden schriftlich freigegebenen Unterlagen, gegebenenfalls rechtzeitiger Materialbeistellungen und vereinbarter Anzahlung.
2. Bei Rahmenaufträgen wird zusammen mit dem Kunden eine Laufzeit definiert. Diese liegt normalerweise bei einem Jahr. Der Kunde ist verpflichtet die Ware innerhalb der bestätigten Laufzeit zu beziehen. Will der Kunde diese Laufzeit verlängern, muss Mythentec zustimmen und es fallen mindestens zusätzliche Lagerkosten an.
3. Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen (Über-/Unterlieferungen) zur bestellten Stückzahl von +/- 10% sind zulässig.
4. Kommt es zu Verzögerungen bei der Lieferung, aus welchen Grund auch immer, verpflichtet sich die Mythentec dies frühestmöglich dem Kunden mitzuteilen, damit gemeinsam eine Lösung gesucht werden kann.
5. Ereignisse höherer Gewalt bei Mythentec oder deren Unterlieferanten verlängert die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen und unvorhersehbaren Liefererschwernissen. Mythentec wird den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

§ IV Gefahrenübergang, Verpackung und Versand:

1. Die Gefahr geht selbst bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Werkes auf den Kunden über.
2. Bei vom Kunden zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
3. Die Teile werden anhand Absprache mit dem Kunden verpackt und versendet, weshalb Mythentec für etwaige Schäden nicht verantwortlich gemacht werden kann.

§ V Materialbeistellungen:

1. Werden Materialien vom Kunden beigestellt, so sind diese auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag, welcher gemeinsam vereinbart wird, rechtzeitig und entsprechend vereinbarter Spezifikation anzuliefern. Bei Rohmaterialien benötigt die Mythentec in jedem Fall ein Warenprüfzeugnis des Herstellers.
2. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

§ VI Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen:

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Rechtslagen in den einzelnen europäischen Ländern bleibt es den Vertragspartnern grundsätzlich vorbehalten, eine Vereinbarung über das Eigentum beziehungsweise das Besitzrecht an den Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen zu treffen.

1. Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen, welche dem Kunden gehören und der Mythentec in Obhut gegeben werden, sind durch Mythentec auf Elementarschäden (Feuer & Wasser) versichert.
2. Erfolgt innerhalb von drei Jahren keine Bestellung auf einem Artikel, ist Mythentec berechtigt pro Werkzeug und Jahr eine Lagergebühr von 120CHF zu verlangen.
3. Mythentec wartet die Werkzeuge, welche ihnen vom Kunden übergeben wurden, sachgemäss.
4. Wird eine Geschäftsbeziehung seitens Kunden beendet, hat er das Recht die Werkzeuge mit einer angemessenen Vorlaufzeit abzuholen.
5. Solange der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht Mythentec in jedem Falle ein Zurückbehaltungsrecht an den Werkzeugen und Vorrichtungen zu.

§ VII Eigentumsvorbehalt:

1. Die Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt, einschliesslich des verlängerten Eigentumsvorbehaltes, sofern dieses Recht nach den Gesetzen des betreffenden Landes besteht. Gegebenenfalls müssen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.
2. Das gleiche gilt für Lieferungen außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verkaufsbedingungen. Der Eigentumsvorbehalt bzw. ein verlängerter Eigentumsvorbehalt in dem Land, wo sich die Ware zur Zeit der Geltendmachung befindet, rechtlich möglich ist. Andernfalls ist der Kunde verpflichtet, der Mythentec alle Rechte zu verschaffen, welche die Gesetzgebung im Land des Kunden zur Sicherung der Ansprüche vorsieht.

§ VIII Qualitätssicherung/Mängelhaftung/Produkthaftung:

1. Mythentec prüft die Teile anhand der getroffenen Vereinbarungen (Prüfzeichnungen oder Arbeitsanweisung). Wurde dies durchgeführt und die Werte waren innerhalb der Spezifikationen, kann Mythentec nicht für andere Mängel belangt werden.
2. Für die Konstruktion und die Funktionsfähigkeit der Teile trägt der Kunde allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung beraten wurde.
3. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung, schriftlich geltend zu machen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist längstens auf zwei Monate nach Wareneingang.
4. Bei begründeter Mängelrüge ist die Mythentec verpflichtet, sich der Thematik schnellstmöglich anzunehmen und den Kunden bestmöglich zu unterstützen.
5. Eigenmächtiges Nacharbeiten oder unsachgemässe Behandlung durch den Kunden haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden ist der Kunden berechtigt, nach vorheriger Mitteilung an Mythentec, nachzubessern.
6. Mythentec verpflichtet sich, eine Wareneingangskontrolle des Rohmaterials durchzuführen, welche sich auf die Menge, korrekte Bezeichnung, die Unversehrtheit der Ware und das Materialprüfzeugnis beschränkt. Wurde dies durchgeführt und eine Mängelrüge ist trotzdem auf das Rohmaterial zurückzuführen kann Mythentec diesbezüglich nicht belangt werden.

7. Der Inverkehrbringer trägt die gesetzlichen Verpflichtungen für seine Produkte. Mythentec produziert als Lohnfertiger Teile/Produkte anhand den vom Kunden freigegebenen Spezifikationen/Prüfanweisungen. Dadurch erfüllt Mythentec seine Pflichten und kann nicht belangt werden.

§ IX Zahlungsbedingungen:

1. Sämtliche Zahlungen sind in der vereinbarten Währung zu leisten.
2. Falls nichts anderes vereinbart, sind die Zahlungsfristen folgendermassen geregelt:
 - a. Werkzeuge
50% bei Bestellung, 30% nach Erhalt der ersten Muster und 20% bei Freigabe der Muster, jeweils ohne Skonto.
Der letzte Teil (bei Freigabe der Muster) ist spätestens zwei Monate nach Versand der Muster fällig, auch wenn noch keine schriftliche Freigabe vorliegt.
 - b. Werkzeugänderungen 100% bei Lieferung der Muster
 - c. Teile/Produkte oder sonstige Leistungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum
3. Bei Zahlungsverzug wird pro Mahnung eine Verzugs pauschale in Höhe von CHF 50.00 fällig.
4. Mythentec behält sich das Recht vor, bei Erstgeschäften die Leistung 100% im Voraus zu verrechnen. Außerdem ist Mythentec berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ X Schutzrechte:

1. Wenn Mythentec kundenspezifische Produkte als Lohnfertiger herstellt, trägt der Kunde die alleinige Verantwortung betreffend den Schutzrechten.
2. Unterlagen, welche aus dem QM-System von Mythentec stammen sind und bleiben Eigentum von Mythentec und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ XI Erfüllungsort und Gerichtsstand:

1. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Mythentec oder nach deren Wahl ein anderer zuständiger Gerichtsstand. Für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.
2. Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht, unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts (CISG).

CH-4562 Biberist, 01.01.2024